

Das domkapitularische Gefängnis Hellenburg bei Münster i. W.

Von Dr. Bernhard Meßing.

Im Jahre 1896 veröffentlichte A. Wormfall im 54. Bande dieser Zeitschrift eine vom 18. August 1798 datierte Beschreibung der Hellenburg. Es war die erste Kunde, die von diesem ehemaligen Gefängnis des münsterischen Domkapitels in die Öffentlichkeit drang. Naturgemäß erregte sie das Interesse der Altertumsforscher, die alsbald nach der Stätte Umschau hielten, wo der alte, dreistöckige Turm bis zum Jahre 1816 bestanden hat¹⁾. Durch Zuschriften orientiert, konnten sie unter Führung lokalkundiger Eingeseffener der Gemeinde Amelsbüren die betreffende Örtlichkeit am Rappenberger-Damm mit Sicherheit feststellen²⁾. Zu weiteren Ermittlungen gelangte man freilich damals und m. W. auch seitdem noch nicht.

Die Geschichte der Hellenburg ist somit noch völlig in Dunkel gehüllt. Bei der Dürftigkeit der vorliegenden Nachrichten — als solche kommen nämlich vorwiegend nur verstreut vorgefundene Rechnungen, Erlasse, Strafmandate und Protokolle inbetracht — läßt sich dieses Dunkel natürlich keineswegs völlig erhellen, vielleicht aber ein wenig belichten.

Bekanntlich besaß das Domkapitel schon früh neben anderen Privilegien eine gewisse Gerichtsbarkeit. Zuerst auf die Domimmunität beschränkt³⁾, erfuhr sie dann durch

¹⁾ Eine Ansicht von der Hellenburg bewahrt ein Plan der Stadt Münster und Umgegend im Landesmuseum, der aus der Zeit der Belagerung durch Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen stammt.

²⁾ Vergl. Münst. Anzeiger, Jahrg. 1897, Nr. 64.

³⁾ Wie Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen am 5. Januar 1663 bekundet, habe ihm das Domkapitel erklärt, daß es von „ohndenlichen und viel mehr dann 300 Jahren hero auf unser thumbkirchen bezirk oder circuitu . . . die jurisdiction und zu dem Ende jus carceris gehabt und annoch habe“ (Archiv des Altertumsvereins, Msc. 339/2).

Erwerbung der Gogerichte Bakenfeld¹⁾, Telgte²⁾, Meeft³⁾, denen sich später Senden noch zugesellte, eine verhältnismäßig außerordentliche Erweiterung. Mit der Gerichtsbarkeit war nun zugleich auch das jus carceris gegeben. So erklärt es sich, daß wir das Domkapitel im Besitze eines Gefängnisses finden.

Unter Gefängnis verstand man freilich bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht wie heute die Gefangenenanstalt, sondern das einzelne Behältnis, die Zelle, überhaupt zur Aufnahme von Gefangenen benutzte Lokale. Als solche dienten Jahrhunderte hindurch ganz allgemein teils Burgverließe⁴⁾, teils Mauertürme⁵⁾, teils Erdgeschosse der Rathhäuser und sonstige stark befestigte Gelasse.

Auch das Domkapitel bediente sich bis um 1600 zur Inhaftierung der in seinem Gebiete ergriffenen Übeltäter derartiger Lokale. Außer dem Turme an der Schonefliete bei Greven, der 1595 einige „Sinder“ aus dem Gogericht Senden, 1602 und 1608 je einen „Verstrickten“ aus dem Gogericht Bakenfeld⁶⁾ beherbergte, ist in den Protokollen des Domkapitels vom Jahre 1607 noch von einem anderen, lokal nicht näher bestimmbar Gefängnis die Rede. Es war damals so reparaturbedürftig, daß der Gefangene „auf Lüdinghausen“ geschickt werden mußte⁷⁾.

Angesichts der wenig menschenwürdigen Zustände, wie sie nach übereinstimmendem Urteil zeitgenössischer

¹⁾ Im Jahre 1324 Westf. u. B. Bd. VIII, Nr. 1809 u. 1811.

²⁾ Im Jahre 1334 Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche I¹, Nr. 101, S. 306 ff.

³⁾ Im Jahre 1369 Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche I¹, Nr. 103, S. 311 ff.

⁴⁾ Erinnert sei hier nur an Bentheim, Sburg, Davensberg, Ottenstein, Sassenberg und Tecklenburg.

⁵⁾ Beispielsweise in Münster der ehemalige Niesingsturm zwischen Servatii- und Ludgeritor, in welchem nachweislich schon 1360 Verbrecher „aufbewahrt“ wurden. 1599 wurde dort der Falschmünzer Peter Köplin interniert und peinlich verhört. Westf. Zeitschr., Bd. 54, S. 145 ff.

⁶⁾ Staatsarchiv Münster, Protokolle des Domkapitels aus den Jahren 1595, 96 und Kloster Aegidii, Akten, Nr. 134a.

⁷⁾ Staatsarchiv Münster, Protokolle des Domkapitels vom 14. November 1607.

Schriftsteller¹⁾ vielfach in solchen Kerkeren herrschten, verdient es hervorgehoben zu werden, daß das Domkapitel schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts durch Errichtung eines eigentlichen Gefängnisses mit hellen, luftigen und, was besonders bemerkenswert ist, heizbaren Zellen die Lage der Gefangenen zu verbessern suchte. In seiner Sitzung vom 14. November 1607 hat es sich anscheinend zuerst mit der Frage des Gefängnisbaues beschäftigt. Von irgendwelchem Beschluß verlautet zwar nichts; daß aber damals bereits der Bau als dringendes Bedürfnis empfunden und in nahe Aussicht gestellt wurde, erhellt zweifelsfrei aus den folgenden Sitzungsprotokollen.

Bei dem Gefängnisbau bereitete nun vorerst die Lösung der Platzfrage erhebliche Schwierigkeiten. Laut Protokoll vom 28. Juli 1608 hatte der „Herr Thumbkellner“ im Auftrage des Kapitels bei mehreren seiner Eigenbehörigen nach einer „Gelegenheit zum beständigen Gefängnis“ Umschau gehalten und hierfür vier Gehöfte, nämlich Schulze Richter in Rogel, Kumpmann bei Mecklenbeck, Schulze Lövelingloh und Hellmann in Amelsbüren als besonders geeignet empfohlen²⁾. Allein die Inhaber dieser Höfe waren ob solcher Aussicht wie begreiflich nichts weniger als angenehm überrascht. Vielmehr sträubten sie sich sämtlich mit allen möglichen Mitteln gegen die Uebernahme des Gefängnisses. Während nämlich Kumpmann in seinen Eingaben an das Domkapitel, um mit „den Turm verschont zu werden“, sich zuerst auf „flehenliches“ Bitten verlegte, und als dies anscheinend wenig fruchtete, auch ein „stark“ Schreiben losgelassen³⁾, hatte sich Lövelingloh wie auch Richter nolens volens zu einer Beisteuer für den Bau bereit finden lassen, wofür sie nur sonst nicht damit behelligt würden. Letzterer hatte aber wahrscheinlich, sobald er die drohende Gefahr glücklich abgewendet sah, sein Versprechen nicht als verbindlich anerkennen wollen. Nur unter dieser Voraussetzung dürfte seine Klage, „Herr Kaplan Riesingh habe ihm ein pferdt

¹⁾ Vgl. Melchior von Offe, Testament, vom Jahre 1556 und Jakob Döpler, Schauplay der Leibes- und Lebensstrafen, Sangershausen 1693.

²⁾ St. A. M., Protokolle des Domkapitels vom genannten Tage.

³⁾ St. A. M., Protokolle des Domkapitels vom 20. u. 22. Aug. 1608.

abfinden lassen wegen abgedrungener beysteuer zur Helle bam“ verständlich werden. Weil jedoch Lövelingloh sein Versprechen erfüllt hatte, soll auch Richter, der „lieber einen kampf hätte missen als das Gefängnis übernehmen wollen“, zur Zahlung angehalten, ihm aber „gratiosus terminus“ gesetzt werden¹⁾.

Am 13. November 1608 war endlich die Platzfrage glücklich geregelt und die „neue gefengnuß soweit gebracht, daß die Helle darzu per deputatos dominos außgesehen, dem Herrn Thumbkellner darauf eine sichere Summe zugelagt, der Colonus abgehandelt und auch Schulte Kump-hof den Zehnten Capitulum hinfüro überlassen hatte“²⁾.

Die Stelle gehörte von alterszher dem Domkapitel. Wohl seit dem 14. Jahrhundert war sie ein Unterhof der Obedienz Hiddinghel. Umgeben von einem breiten Wassergraben, dessen unregelmäßiger und somit auf hohes Alter deutende Verlauf noch heute größtenteils deutlich erkennbar ist, lag das ehemalige 1498 als Helleborch³⁾ bezeichnete Gehöft unmittelbar am Rappenberger-Damm, und zwar schräg gegenüber der erst aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts stammenden Hofanlage des jetzigen Besitzers Holtshulte. Die Nähe der Stadt und die Lage an der alten, verkehrreichen Landstraße hatten wohl bei der Wahl dieses Platzes den Ausschlag gegeben. Dort auf den Ruinen der alten Hellenburg, die dem neuen Gefängnis den Namen geben sollte, wurde dann im Sommer 1609 der Bau in Angriff genommen. Mit welchem Eifer und Interesse das Domkapitel die Arbeiten betrieb und verfolgte, ersieht man aus dem am 5. März 1610 kapitularter gefaßten Beschluß, wonach, am selben Nachmittag eine gemeinsame Besichtigung des Werkes stattfinden sollte. Die Herren begaben sich dann auch zur bestimmten Zeit „in corpore“ zur Helle und fanden daselbst, daß das „Fundament gar stark dick Mauerwerk, auch unden dreii underschlagene gefengnuße, so alle zu bewulben verordnet, dann daß auff die zweite Wohnungh auch drei onderscheidliche gemacher mit feuerstedden an-

¹⁾ St. A. M., Protokolle des Domkapitels vom 26. Februar 1610.

²⁾ St. A. M., Protokolle des Domkapitels vom 13. November 1608.

³⁾ St. A. M., M. L. A., Nr. 487¹.

gefangen . . . wie in gleichen daß die steinerne Windeltreppe bis zum zweiten Stockwerk aufgeführt sei“¹⁾). Man beschloß nun, die Arbeiten alsbald wieder aufzunehmen und mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen. Gleichwohl gerieten sie im Sommer 1610 wahrscheinlich wegen finanzieller Schwierigkeiten zeitweise ins Stocken. Wenigstens erklärte Mauermeister Kelliger am 15. Juni, er müsse mit seinen Knechten die Arbeit einstellen „weil sie nicht zahlen würden“²⁾).

Von der Lage, äußeren Beschaffenheit und inneren Einrichtung des um 1611 vollendeten Gefängnisses gibt nun die eingangs erwähnte Beschreibung, die durch das oben vernommene Besichtigungsprotokoll in mancher Hinsicht noch eine willkommene Ergänzung erfährt, ein recht anschauliches Bild. Darnach umfaßte der rings von Wasser umgebene, viereckige 7—8 m im Geviert messende, massive Turm neben einer wohl erst später eingerichteten Kapelle, eine Torturkammer, eine Schreiberei und fünf Zellen zur Aufnahme von Gefangenen, so daß er deren höchstens 7 zugleich beherbergen konnte.

Wenn die Hellenburg gleichwohl zwei Jahrhunderte hindurch dem Bedürfnis entsprach, so erklärt sich das wohl nur in Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Inhaftierung. Währte diese damals doch ganz allgemein nur bis zur Aburteilung der Gefangenen, die meistens schon nach einigen Wochen erfolgte.

Für Bewachung und Verpflegung der an der Hellenburg Inhaftierten hatte im 17. Jahrhundert der jeweilige Pächter des Hellmann'schen Erbes, der zugleich das Amt eines Vogtes versah, bezw. versehen ließ, Sorge zu tragen. Den Bestallungsprotokollen zufolge war er u. a. verpflichtet, die „Thüren an den Gefengnissen, wo zu er die Schlüssel in seinem Hause hat . . . zu eröffnen und demnächst, sobald der Gefangene im Gefängnis ist, sofort wiederumb wohl zu verschließen und darauf, damit die Gefangenen nicht entkommen mögen, bestens mit acht zu haben“, ferner „den Sindern das Essen und die Verpflegung zu reichen und den zur Bewachung der Gefangenen beorderten Bauer in seinem Hause Feuer und

¹⁾ St. A. M., Protokolle des Domkapitels vom 5. März 1610.

²⁾ St. A. M., Protokolle des Domkapitels vom genannten Datum.

Licht zu geben¹⁾. Zu diesem Wachtbienst, der gegebenenfalls naturgemäß Tag und Nacht versehen werden mußte, ließ der im Auftrage des Domkapitels die Kriminalgerichtsbarkeit ausübende Vograf zum Bakenfeld anfangs lediglich Eingeseffene der Gemeinde Amelsbüren — wohl nur Eigenbehörige der Domkellerei — beordern. Kein Wunder, daß diese gegen solch einseitige Heranziehung zu Frondiensten, die sie offenbar weniger drückend als entehrend empfanden, einmütig bei der Domkellerei Protest erhoben. Letztere bestimmte dann auch am 2. März 1697, in Zukunft sollten stets Eingeseffene desjenigen Voggerichts, aus dem der Gefangene käme, die Wache übernehmen, abgesehen freilich von den ersten 24 Stunden, für welche Zeit „sechs Nachbarn als Waterbeck, Brinkmann, Brüggemann²⁾, Nie-Rappenberg³⁾, Grund-Rappenberg⁴⁾ und Winterkamp schuldig sein und dieserhalb vom Godink befreit werden“⁵⁾. Überhaupt wurden die domkapitularen Eigenhörigen in Amelsbüren wie begreiflich oft zu Dienstleistungen an der Hellenburg, insbesondere bei Hinrichtungen, vom Vografen zum Bakenfeld aufgeboten. Daß sie aber auch hier gegen nachdrücklich Einspruch erhoben, ergibt klar der Domkellerei-Beschluß vom 11. Februar 1736, „daß falls bei vorfallender Criminal execution von Herrn Vografen nöthig erachtet würde, daß zur schlagungh des Krings neben das Keripel, worin die perjohn erdappet, noch ein oder ander dah zu gezogen werden müße, nicht so gleich wieder das Keripel Amelsbühren, sondern ein ander Keripel und daß allezeit nach der Ordnung dah zu verboten werden solle“⁶⁾.

Über das gerichtliche Verfahren an der Hellenburg erfahren wir leider nur sehr wenig. Die wichtigsten hierfür in Betracht kommenden Quellen bilden zwei Rechnungen⁷⁾ des dritten Vogtes Johann zur Mühlen aus den Jahren 1626 bezw. 1653. Dank der Ausführlichkeit, mit der sie ausgestellt sind, gewähren sie wenigstens einen

¹⁾ St. A. M., Domkapitel, Akten IV, K. Nr. 68.

²⁾ Jetzt Eichenhof, angekauft vom Freiherrn v. Heereman.

³⁾ Im Besitze des Freiherrn v. Ketteler.

⁴⁾ Jetzt Weitkamp.

⁵⁾ St. A. M., Protokolle der Domkellerei vom genannten Tage.

⁶⁾ St. A. M., Protokolle der Domkellerei vom genannten Tage.

⁷⁾ Archiv des Altertumsvereins, Msc. 339/2 u. St. A. M., Domkapitel, Akten III. E. 7.

flüchtigen Blick in den Gang der Verhandlungen wie auch in manche andere bisher unbekannte Verhältnisse. Aus ihnen lernen wir zunächst die Personen kennen, die in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit zu den Gefangenen in Beziehung traten: Bögte aus den verschiedenen Vogerrichten, welche ertappte Übeltäter an der Hellenburg einlieferten, „Heilkünstler“ in der Ausübung ihrer Praxis bei erkrankten Gefangenen, Mönche, welche die „Sünder und Sünderinnen ansprachen“ oder auf ihrem letzten Gange begleiteten. Zugleich ersieht man, wie oft ein Gefangener durch den Vografen ins „Verhör“ genommen oder „examiniert“, ob er als unschuldig entlassen oder — was anscheinend häufiger der Fall war — „ausgestrichen“, „gebrandmarkt“ oder gar hingerichtet und verbrannt wurde, wieviel Personen der Vogt bei einer solchen Gelegenheit zur Mahlzeit hatte, und dergleichen mehr.

Um sodann auf die zur Hellenburg gehörige Richtstätte kurz einzugehen, so lag diese ursprünglich unweit des Hofes Löbelingloh, und zwar zwischen dessen Pferdekamp und Hellmanns neuem Zuschlag¹⁾. Wann sie von dort verlegt wurde, ließ sich nicht bestimmen. Jedenfalls geschah es vor 1700. Seitdem haben wir uns die Richtstätte nämlich etwa 5 Minuten nördlich von dem Gefängnis, und zwar ungefähr 100 m westlich der Landstraße zu denken. Ihre Lage wird in den Akten mehrfach durch Benennung von Grundstücken, die „nach dem Gerichte“ oder „nach der Galge gelegen“ sind ziemlich genau angegeben²⁾. Damit deckt sich auch der Bericht eines Augenzeugen vom Jahre 1795, wonach „ein halb Viertelstunde von dem Wirt Hoffmann (heute Barwe) rechts der Straßen ein platz ist, worauf ein dreyecker Galgen steht. Die Ständer sind von stein wie pilaren ausgehauen, und die balken von eisen. Hierbei stet auch ein Baum auf ein Hugelchen, welches mit backstein aufgemauert ist, worauf man mit treppen get. Unter dem Baum stet eine steinerne säule, nämlich ein schand-

¹⁾ St. A. M., Protokolle der Domkellnerei vom 16. August 1716. Auch sonst ist in den Akten verschiedentlich die Rede von dem Plage, wo „olim die Galge gestanden“.

²⁾ Ebenda, Protokolle der Domkellnerei vom 7. August 1702.

pfahl. Unter diesem Baume wird die Sentenz verlesen.“¹⁾ Die Erinnerung an diese Richtstätte bewahrt ebenso wie die nach ihr benannten, zum Hellmann'schen Erbe gehörenden „Galgenkämpfe“ auch die mündliche Tradition, die noch manche schauerliche Mär von dem ehemaligen „Gevatter Dreibein“ zu berichten weiß.

Nicht unerwähnt sei in diesem Zusammenhange, daß vermutlich Mitglieder des Domkapitels, wenn auch nur gelegentlich, an der Hellenburg verkehrten. Für diese Annahme sprechen nämlich mehrere Gründe: Zunächst die parkartigen, durch anmutige Fischteiche belebten Anlagen, die ehemals die Hellenburg umgaben und deren Benutzungsrecht sich das Domkapitel jedesmal bei Verpachtung des Hellmann'schen Erbes reservierte, ferner die Datierung verschiedener domkapitularischer Erlasse von der Hellenburg, sowie schließlich auch die nachträglich erfolgte Einrichtung einer Kapelle. Was speziell diese Kapelle betrifft, so zelebrierten in ihr von 1794 an verschiedene Jahre hindurch auch regelmäßig zwei französische Geistliche. Der eine dieser Flüchtlinge hatte auf Haus Feldhaus (jetziger Besitzer Lange), der andere auf dem Hofe Lövelingloh liebevolle Aufnahme gefunden.

Mit der Auflösung des Domkapitels im Anfange des 19. Jahrhunderts verlor die Hellenburg als Gefängnis ihre Bedeutung. Wohl aus dieser Erwägung beschloß man sie zu beseitigen. Anlaß dazu bot ein großes Brandunglück, von dem am 22. April 1816 das Dorf Amelsbüren heimgesucht wurde.²⁾ Das Domkapitel überließ nun den armen Abgebrannten das Gefängnis als Baumaterial. So anerkanntswert und rühmlich diese hochherzige Tat auch war, im Interesse der Erhaltung kulturhistorischer Denkmäler ist und bleibt sie gleichwohl zu beklagen.

¹⁾ Archiv des Altertumsvereins, Nr. 335¹⁴.

²⁾ Vergl. Münsterisches Intelligenzblatt, Jahrgang 1816, Nr. 41, Westfälischer Merkur, Jahrgang 1916, April 22, und Westfälische Landeszeitung vom 12. April 1924.